

Az.: 4 B 460/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

beigeladen:

1.

2.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

energierechtlichen Planfeststellungsbeschlusses
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 14. Juli 2010

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (4 C 24/09) gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 9. Juli 2009 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine im Erzgebirgskreis gelegene Gemeinde mit rund 2.900 Einwohnern in sieben Ortsteilen, begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung OPAL (DN 1400) in dem etwa 45 km langen Trassenabschnitt von Großenhain bis Olbernhau. Die insgesamt etwa 480 km lange „Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung“ OPAL soll die in Greifswald anlandende Ostseepipeline („Nord Stream“) mit bestehenden Erdgasfernleitungen verbinden und dadurch zur Sicherung der Gasversorgung in Deutschland sowie in anderen Staaten der Europäischen Union beitragen.

Auf den im März 2007 gestellten Antrag der Beigeladenen zu 1 führte das damalige Regierungspräsidium Dresden als vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bestimmte federführende höhere Raumordnungsbehörde mit dem damaligen Regierungspräsidium Chemnitz ein Raumordnungsverfahren (§ 15 SächsLPlIG a. F.) für den sächsischen Teil der im Bereich

der damaligen Regierungsbezirke Chemnitz und Dresden geplanten Erdgasfernleitung OPAL mit einer Länge von rund 100 km durch. Die raumordnerische Beurteilung vom 20.9.2007 kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Erdgasfernleitung mit Ausnahme zweier Trassenabschnitte bei Beachtung näher bezeichneter raumordnerischer Maßgaben den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung entspreche. In der „Maßgabe 9“ wird u. a. ausgeführt, dass die Querung des Windparks Dörnthal im Gemeindegebiet der Antragstellerin „direkte Abstimmungen in der Feintrassierung“ mit der Antragstellerin und den Betreibern von Windkraftanlagen erfordere; dabei seien bereits erteilte Anlagengenehmigungen zu berücksichtigen. Im Raumordnungsverfahren waren u. a. die Antragstellerin sowie die in ihrem Gemeindegebiet tätige beteiligt worden.

Die Beigeladenen beantragten mit Schreiben vom 13.3.2008 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Trassenabschnitt der Erdgasfernleitung zwischen Großenhain und Olbernhau. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 15.5. bis 16.6.2008. Im Rahmen der parallel durchgeführten Trägerbeteiligung (§ 43 Satz 5 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3a VwVfG) äußerte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.5.2008. In diesem Schreiben sprach sie sich gegen die in den Planunterlagen dargestellte Trassenführung durch den in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Windpark Dörnthal am Saidenberg aus. Die Fläche des Windparks sei im Regionalplan ausdrücklich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Windenergienutzung trage nicht nur zu der überregional wichtigen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, sondern auch zu den Gewerbesteuereinnahmen der Antragstellerin bei. In der gewerbearmen Region stelle die Windkraftnutzung eine der wenigen Möglichkeiten dar, Gewerbesteuern einzunehmen. Für die Gemeinde sei es unabdingbar, dass das im Regionalplan als Ziel der Raumordnung sowie als Vorranggebiet ausgewiesene „Windgebiet“ in keiner Weise beeinträchtigt werde. Dies gelte nicht nur mit Blick auf die vorhandenen Windkraftanlagen, sondern für eine eventuelle Erweiterung des Windparks und den Austausch vorhandener Anlagen. Eine Querung des Vorranggebiets durch die geplante Erdgastrasse sei mit der Zielausweisung unvereinbar. Dies gelte umso mehr, als bereits zwei Gastrassen durch das Vorranggebiet und den Windpark führten, was die Standortsuche und den laufenden Anlagenbetrieb erheblich beeinträchtige. Ein Raumordnungsverfahren für eine weitere - vierte - Gasleitung durch diesen Bereich sei bereits beantragt worden sei. Die faktische Aushöhlung des Vorranggebiets sei nicht hinnehmbar. Des weiteren äußerte sich die Antragstellerin zu Fragen der Bauausführung sowie zu einer Bachquerung durch die geplante Erdgasleitung.

Ein Erörterungstermin fand vom 15. bis 17. April 2009 statt. Da sich herausgestellt hatte, dass ein Teil der nichtortsansässigen Betroffenen unzureichend beteiligt worden war, erfolgte eine Auslegung für diesen Personenkreis bereits zwischen dem 2.2.2009 und 2.3.2009. Zu den in diesem Rahmen erhobenen Einwendungen verzichtete die Landesdirektion Chemnitz auf einen weiteren Erörterungstermin (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG).

Mit Schreiben vom 29.5.2009 bat die Landesdirektion Chemnitz die Antragstellerin um eine Stellungnahme zu den von Windparkbetreibern vorgeschlagenen Umgehungsvarianten für die im Gemeindegebiet gelegenen Windparks Dörnthal und Dörnthal am Saidenberg.

Mit Schreiben vom 25.6.2009 (nebst Anlage) äußerte sich die Antragstellerin in Ergänzung ihrer früheren Stellungnahmen zusammenfassend wie folgt: Aus gemeindlicher Sicht sei die nach den Planungsunterlagen vorgesehene Trassenführung abzulehnen. Für den maßgeblichen Trassenabschnitt liege keine hinreichende Variantenbetrachtung vor. Neben der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenführung gebe es nur die von der eingebrachten Variantenvorschläge. Variantenvorschläge Dritter könnten die gebotene Untersuchung von Trassenvarianten durch den Vorhabenträger selbst jedoch nicht ersetzen. Die zur Variantenbewertung vorgelegten Planunterlagen seien widersprüchlich und methodisch nicht nachvollziehbar. In der Variantenbetrachtung seien kumulierende Wirkungen gleichartiger Vorhaben Dritter entgegen § 3b UVPG nicht geprüft worden. Obwohl die Unterlagen wegen ihrer - durch eine geotechnische Stellungnahme der IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vom 17.6.2009 bestätigten - gravierenden Mängel zur Ermittlung der konfliktärmsten Variante insgesamt nicht geeignet seien, ließen sie doch erkennen, dass sich ernsthafte Trassenvarianten aufdrängten. In der Anlage zum Schreiben vom 25.6.2009 erläuterte die Antragstellerin ihre Einwendungen und führt ergänzend insbesondere aus, die Sicherheit des Gastransports sei wegen unzureichender Schutzabstände zwischen der geplanten Gasleitung und den Windkraftanlagen nicht gewährleistet. Zudem schränke die Trasse das Entwicklungspotenzial der Windparks in nicht hinnehmbarer Weise ein.

Mit Beschluss vom 9.7.2009, berichtigt am 13.7.2009, stellte die Landesdirektion Chemnitz den „Plan zum Bau der Erdgasfernleitung OPAL (DN 1400) von Greifswald nach Olbernhau, Trassenabschnitt Sachsen von Großenhain bis Olbernhau, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz nach (mehreren) Maßgaben“ fest (Tenor I). In der Begründung des Planfeststellungsbe-

schlusses werden insbesondere die Einwendungen der Antragstellerin zur Trassenführung durch den im Gemeindegebiet gelegenen Windpark im Schreiben vom 13.5.2008 (C.VIII.1, S. 102 ff.) sowie die weiteren verfahrensbegleitenden Stellungnahmen der Antragstellerin zur Windkraftnutzung im Ortsteil Dörnthal, die sich inhaltlich in wesentlichen Punkten mit den Einwendungen von mehreren Privatpersonen deckten (C.VIII.4.1, S. 214 ff.), zurückgewiesen. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung werde durch die Erdgasleitung nicht „ausgehöhlt“, da weder der Betrieb des Windparks Dörnthal noch der Betrieb des Windparks Dörnthal am Saidenberg beeinträchtigt werde. Die nötigen Abstände zwischen der unterirdisch verlegten Erdgasfernleitung und den Windenergieanlagen seien gewahrt; dies werde namentlich durch das überzeugende Gutachten der vom 23.2.2009 bestätigt. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleiste auch einen hinreichenden Gefahrenschutz. Zu den Auswirkungen der Erdgasfernleitung auf die künftige Entwicklung der Windparks liege ein von den Beigeladenen auf Bitte der Landesdirektion erstelltes Gutachten vor. Das Gutachten der vom 8.4.2009 samt erläuternder Ergänzung vom 12.5.2009 lege nachvollziehbar dar, dass die Entwicklung der Windparks von planungsrechtlichen Veränderungen, von der technischen Entwicklung der Windkraftanlagen sowie von wirtschaftlichen Aspekten, nicht jedoch der Erdgasfernleitung bestimmt werde. Die gegen dieses Gutachten vorgebrachten Einwendungen seien unzutreffend. Die Gasleitung sei auch mit den Belangen der Raumordnung (C.VI.8 S. 86 ff, C.VIII.4.1, S. 249 ff.) vereinbar. Den Belangen der Windkraftnutzung sei im ordnungsgemäß durchgeführten Raumordnungsverfahren Rechnung getragen worden. Im Ergebnis der Auswertung der behördlichen Stellungnahmen - darunter auch jener der Antragstellerin - und den von den Beigeladenen vorgenommenen Untersuchungen und Abstimmungen sei eine Erweiterung des Untersuchungsraums und eine Variantenprüfung zur Umgehung des Windparks nicht erforderlich gewesen (S. 250). Aus Sicht der Landesdirektion Chemnitz sei die „Maßgabe 9“ der raumordnerischen Beurteilung vom 20.9.2007 hinreichend umgesetzt worden. Zu der dort geforderten Abstimmung in der Feintrassierung habe es Verhandlungen zwischen den Beigeladenen, Grundeigentümern und Betreibern von Windenergieanlagen gegeben. Die Verhandlungen seien wegen überzogener Forderungen der Windkraftanlagenbetreiber ergebnislos geblieben seien. Bei Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Schutzanforderungen sei es unbedenklich, dass die planfestgestellte Trasse teilweise das Vorranggebiet für Windenergienutzung (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG a. F./§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG n. F.) quere. Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung beeinträchtigten auch nicht etwa grundrechtlich geschützte Positionen jener Privatpersonen, die Einwendungen im Zusammenhang

mit der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet der Antragstellerin erhoben hätten (insbes. Einwender der Schlüsselnummern 1 bis 9, vgl. S. 253 ff. des Beschlusses).

Die Antragstellerin hat gegen den ihr am 20.8.2009 bekannt gegebenen Planfeststellungsbeschluss am 2.9.2009 beim Sächsischen Obergericht Klage erhoben (4 C 24/09) und am 7.9.2009 den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gestellt. Die Klagebegründung (§ 43e Abs. 3 EnWG) erfolgte am 13.10.2009. Die Antragstellerin macht im Wesentlichen geltend, der Planfeststellungsbeschluss verletzte sie sowohl in ihrem Eigentumsrecht als auch in ihrem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf). Als Eigentümerin zahlreicher - näher benannter - Grundstücke, die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen würden, sei die Antragstellerin mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen und könne deshalb eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung beanspruchen (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 13.7.1984, NVwZ 1985, 260). Eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts liege sowohl hinsichtlich der Planungs- als auch hinsichtlich der Finanzhoheit vor. Die Antragstellerin habe konkrete Planungsvorstellungen entwickelt, die sie vornehmlich durch ein Zielabweichungsverfahren zur Erweiterung der Windparkfläche und einem im Dezember 2005 mit der geschlossenen städtebaulichen Vertrag konkretisiert habe. Eine Verletzung der Finanzhoheit liege darin, dass die Trasse, die den Windpark Dörnthal auf einer Gesamtlänge von 2.000 m quere, dessen Nutzung und Erweiterung (einschließlich sog. Repowering) derart beschränke, dass ein Großteil der gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen „wegzubrechen“ drohe. Etwa 95% der Gewerbesteuereinnahmen stammten aus der Windenergienutzung. Im Jahr 2007 habe die Antragstellerin 161.7288,00 € von insgesamt 171.966,00 € Gewerbesteuer aus dem Windpark erzielt. Ohne diese Einnahmen könne sie ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.6.1997, UPR 1997, 470). Der Planfeststellungsbeschluss sei offensichtlich rechtswidrig, weil er gegen das zwingend zu beachtende raumordnerische Ziel 4.4.8 der Teilfortschreibung Windenergienutzung für den Regionalplan Chemnitz Erzgebirge vom 20.10.2005 verstoße. Der regionale Planungsträger habe nicht nur ein Vorranggebiet ausgewiesen, sondern diesem Gebiet auch eine Eignungsgebietsfunktion i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsLPlG a. F. beigemessen. An dieses „abwägungsfeste“ Ziel der Raumordnung sei auch die Planfeststellungsbehörde gebunden. Damit sei die vorgesehene Querung des Vorrang- und Eignungsgebiets über eine Länge von 500 m allenfalls unter sehr engen raumordnerischen Voraussetzungen zulässig. Dies habe die Planfeststellungsbehörde grundlegend verkannt. Bereits der Bau der Erdgastrasse beeinträchtige die vorhande-

nen Windkraftanlagen in nicht hinnehmbarer Weise. So seien Fundamentschäden durch Lockerungssprengungen zu befürchten. Der vorgesehene Sicherheitsabstand zu den Windkraftanlagen sei mit 20 m völlig unzureichend. Von der in geringer Tiefe verlegten Erdgastrasse gingen nachweislich Gefahren für Leib und Leben sowie für erhebliche Sachwerte aus (namentlich bei Versagen eines Windrads oder bei Leitungsschäden der Gastrasse). Das von der Planfeststellungsbehörde herangezogene Gutachten verkenne die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des sog. Repowering von Windkraftanlagen und sei inhaltlich völlig unzureichend. Rechtswidrig sei der Planfeststellungsbeschluss auch deshalb, weil er das Interesse an der Windenergienutzung im Allgemeinen und der künftigen Weiterentwicklung des Windenergievorrangs nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt habe. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung (einschließlich Repowering) ergebe sich insbesondere aus der Richtlinie 2001/77/EG, aber auch aus bundesrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 TEHG, §§ 1, 2 EEG) sowie aus Landesrecht (Art. 10 Abs. 1 SächsVerf, Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge). Ein Abwägungsfehler hinsichtlich der Trassenführung liege darin, dass sich die planfestgestellte Trassenvariante nicht auf die vorangegangene raumordnerische Beurteilung vom 20.9.2007 stützen könne. Der dort enthaltenen „Maßgabe 9“, nach der eine Abstimmung der Feintrassierung erfolgen solle, sei nicht entsprochen worden. Der raumordnerische Beurteilung von 2007 liege die fehlerhafte Annahme zugrunde, dass eine Querung des Vorrang- und Eignungsgebiets raumverträglich sei. Zudem habe die Planfeststellungsbehörde sich aufdrängende Trassenvarianten (Varianten O1.1, O1.2, O2, W2) fehlerhaft unberücksichtigt gelassen. Die in Planung befindliche weitere Erdgastrasse (Mittleuropäische Transversale - MET) eines Dritten meide die Querung der Windparks.

Nachdem der Senat den von der Antragstellerin beantragten Erlass einer Zwischenentscheidung zur Einstellung der Bauarbeiten für die Erdgastrasse abgelehnt hatte, führte der nunmehr bestellte Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin ergänzend aus: Die Antragstellerin habe ihre Planungsabsichten für den hier maßgeblichen Teil des Gemeindegebiets nicht nur durch das Zielabweichungsverfahren und den städtebaulichen Vertrag von Dezember 2005, sondern bereits durch den Beschluss vom 23.5.2000 zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Saidenberg“ (Sondergebiet, § 11 BauNVO) konkretisiert. Der planfestgestellte Trassenabschnitt erstrecke sich in einer Länge von rund 2,3 km im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplangebiets. Der im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergangene Bescheid vom 6.12.2005 lasse die Errichtung von weiteren zehn Windkraftanlagen zu den bereits vorhande-

nen zehn Anlagen zu. Vor diesem Hintergrund sei am 13.12.2005 mit der der städtebauliche Vertrag geschlossen worden. Da von den zehn zusätzlich möglichen Windkraftanlagen bislang nur neun errichtet worden seien, sei die gemeindliche Planung noch nicht vollständig abgeschlossen. Zur längerfristigen planerischen Sicherung des Windparks gehöre auch ein sog. Repowering. Die Antragstellerin bestreite, dass die Beigeladenen die Erdgastrasse bis spätestens Ende September 2011 fertig stellen müsse. Als Grundstückseigentümerin sei es der Antragstellerin nicht verwehrt, den Planfeststellungsbeschluss zur Überprüfung zu stellen. Ihr Vorbringen sei auch nicht präkludiert. Gemäß § 43a Nr. 7 Satz 4 EnWG könne die Antragstellerin als Behörde Einwendungen auch nach Ablauf der in § 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG bezeichneten Frist geltend machen („Behördenprivileg“). Dies gelte insbesondere für den Inhalt ihres Schreibens vom 25.6.2009. An den Inhalt der Einwendungen der seinerzeit nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerin dürften keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die raumordnerische Beurteilung vom 19.8.2009 sehe für die weitere Erdgasfernleitung MET keine Querung des Windparks vor, weil dies nicht raumverträglich sei. Die fehlende Variantenprüfung sei ein wesentlicher Mangel des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen habe sich die Landesdirektion hinsichtlich des erforderlichen Sicherheitsabstands zu Unrecht auf das in mehrfacher Hinsicht inhaltlich unzureichende Gutachten der mbH gestützt; dies werde durch die antragstellerseitig vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen eindeutig widerlegt. Schließlich beruhe der Planfeststellungsbeschluss auch auf einer falschen Umweltverträglichkeitsstudie; die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.6.2009 bezeichneten Mängel seien nicht nachträglich behoben worden.

Nach alledem sei die aufschiebende Wirkung der - ohne Einschränkungen erhobenen - Anfechtungslage (4 C 24/09) gegen den Planfeststellungsbeschluss zumindest für das Gemeindegebiet wiederherzustellen oder aber in zeitlich begrenztem Umfang wiederherzustellen.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 9.7.2009 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei unzulässig, zumindest aber unbegründet. Eine Verletzung der Antragstellerin in eigenen Rechten sei nicht dargelegt. Das Vorbringen in der Antragsschrift sei in wesentlichen Teilen verfristet (§ 43a Nr. 7 EnWG) und im Übrigen unsubstanziert. Als kommunale Gebietskörperschaft könne sich die Antragstellerin nur auf Art. 28 Abs. 2 GG und auf Art. 84 SächsVerf, nicht aber auf Eigentumsrechte oder auf eine Verletzung objektiven Rechts bzw. Rechte Privater stützen. Unabhängig von der eingetretenen Präklusion lasse das Vorbringen der Antragstellerin weder eine Verletzung ihrer Planungs- noch ihrer Finanzhoheit erkennen. Mit der erfolgten Erweiterung des Windparks habe die Antragstellerin ihre Planungshoheit „verbraucht“. Weitergehende Planungen der Antragstellerin seien nicht ersichtlich. Als Gemeinwohlbelang sei die Planungshoheit nicht mit den privaten Belangen von Windparkbetreibern gleichzusetzen. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin schütze die gemeindliche Finanzhoheit nicht vor jeglichen Beeinträchtigungen der Gewerbesteuereinnahmen aus dem Windpark. Es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre gemeindlichen Aufgaben vorrangig nicht aus Gewerbesteuereinnahmen, sondern aus Finanzaufweisungen des Antragsgegners nach dem FAG sowie aus Gemeindeanteilen von Einkommens- und Umsatzsteuer finanziere. Es werde angeregt, der Antragstellerin eine Präzisierung ihres entsprechenden Antragsvorbringens aufzuerlegen.

Die von der Antragstellerin geltend gemachte Verletzung objektiven Rechts liege ebenso wenig vor. Die Erdgasfernleitung sei mit den Zielen der Raumordnung und der Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplans vereinbar. Der Begründungsteil des Regionalplans lasse Ferngasleitungen ausdrücklich zu. Der hinreichende Abstand zwischen der Trasse und den Windenergieanlagen sei gutachterlich belegt. Das von der Antragstellerin durchgeführte Zielabweichungsverfahren habe das Vorranggebiet nicht erweitert. Die Trassenalternativen seien hinreichend geprüft worden. Aus dem Raumordnungsverfahren für die Erdgasfernleitung MET könne die Antragstellerin nichts herleiten, da es sich um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Anhörungsergebnissen handele.

Die mit Beschluss vom 16.9.2009 beigeladenen Vorhabenträgerinnen beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Sie halten den Antrag ebenfalls für unzulässig, zumindest aber unbegründet. Der Antragstellerin stehe der von ihr geltend gemachte eigentumsrechtliche Vollüberprüfungsanspruch nicht

zu. Die Antragstellerin habe sich innerhalb der Stellungnahmefrist für Träger öffentlicher Belange nur mit Schreiben vom 13.5.2008 geäußert; ihr weitergehendes Antragsvorbringen sei präkludiert. Für eine Verletzung der kommunalen Planungs- oder Finanzhoheit sei nichts ersichtlich. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße auch nicht gegen objektives Recht. Die Erdgasleitung wahre einen Mindestabstand von 39 m zu der nächst gelegenen Windkraftanlage und sei sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs nachweislich sicher. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen um die Trasse beschränke sich auf eine Breite von 10 m. Damit nehme die Trasse über eine Länge von 500 m 0,5 ha und damit nur 0,6 % des ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebiets in Anspruch. Die Ausführungen der Antragstellerin zur fehlenden Variantenprüfung seien mit Blick auf Seite 52 ff. des Planfeststellungsbeschlusses nicht nachvollziehbar. Die abweichende Trassenführung der MET-Erdgasfernleitung belege nicht etwa die Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses. Auch mit Blick auf das hervorgehobenen Vollziehungsinteresses (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG) für das auf europäischer Ebene bedeutsame Infrastrukturprojekt sei der Eilantrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten des Oberverwaltungsgerichts und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss bleibt insgesamt ohne Erfolg.

1. Das Oberverwaltungsgericht ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO als Gericht der Hauptsache erstinstanzlich zuständig, weil die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG) begehrt. Die gegen den Planfeststellungsbeschluss fristwährend erhobene - und am 13.10.2010 mit einer Begründung versehene - Anfechtungsklage (4 C 24/09) der Antragstellerin hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf eine gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Interesse an der sofortigen Vollzie-

hung des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsbeschlusses überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Beibehaltung des bisherigen Zustands bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache. Die auf eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichtete Klage wird nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich keinen Erfolg haben. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Senats verstößt der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen Rechtsvorschriften, deren Verletzung die Antragstellerin mit der Folge einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Notwendigkeit eines ergänzenden Verfahrens geltend machen könnte

2.1. Im Klageverfahren wird die Antragstellerin mit wesentlichen Teilen ihres Vorbringens voraussichtlich nicht gehört werden können. Eine umfassende Überprüfung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses auf seine Vereinbarkeit mit Vorschriften des objektiven Rechts, wie ihn die Antragstellerin vorrangig begehrt, scheidet aus. Als Gemeinde ist die Antragstellerin von vornherein darauf beschränkt, dem Planfeststellungsbeschlusses Belange der gemeindlichen Selbstverwaltung (siehe 2.2.) und des Eigentums (siehe 2.3.) entgegenzuhalten. Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab weist der angegriffene Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf wehrfähige Rechtspositionen der Antragstellerin voraussichtlich keine im Klageverfahren zu berücksichtigenden Rechtsfehler auf (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Greift ein Planfeststellungsbeschluss in den Aufgabenbereich einer Gemeinde ein, kann sich diese gerichtlich zur Wehr setzen, wenn die betroffenen gemeindlichen Aufgaben als eigenverantwortlich zu regelnde Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf) wehrfähig sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen einfachgesetzlichen Ausgestaltung (wie etwa in § 35 BBergG, vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.2008, NVwZ-RR 2009, 153, 155) kann eine Gemeinde als Eigentümerin planbetroffener Grundstücke eine Planfeststellung, der - wie hier - eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt, nicht mit der Begründung anfechten, öffentliche, sie nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht schützende Belange (wie solche des Umwelt- oder Klimaschutzes) seien nicht oder nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Als Grundstückseigentümerin kann eine Gemeinde zwar als Fehler der Abwägung rügen, ihre Interessen seien nicht oder nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden; insoweit hat sie die gleiche Rechtstellung wie andere - private - Grundeigentümer (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 26/94 -, juris Rn. 20, 36). Eine *umfassende* Prüfungsbefug-

nis, wie sie die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren beansprucht, steht jedoch nur privaten Eigentümern zu, die durch eine Planfeststellung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 a. a. O.). Im Unterschied zu einem durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses betroffenen privaten Grundstückseigentümer kann sich eine Gemeinde nicht auf den Schutz der Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG oder Art. 32 Abs. 1 SächsVerf berufen, weil sie nicht Grundrechtsträgerin, sondern - auch soweit sie als Fiskus über Grundstückseigentum verfügt - ausschließlich Teil der öffentlichen Gewalt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, BVerfGE 61, 82, 100 ff.; BVerwG a. a. O., S. 1161 m. w. N.). Die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entsch. v. 13.7.1984, BayVBl. 1984, 655) zur Grundrechtsträgerschaft von Gemeinden nach bayerischem Verfassungsrecht ist auf die im Freistaat Sachsen geltende (Verfassungs-) Rechtslage nicht übertragbar.

Da die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren nur eine Verletzung eigener Rechtspositionen rügen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.1.2001, NVwZ 2001, 1160 ff.; BayVGh, Urt. v. 19.4.2005, BayVBl. 2006, 765 ff.), wird eine Überprüfung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses auf seine Vereinbarkeit mit den Belangen ortsansässiger Grundeigentümer und Windenergieunternehmen im Klageverfahren von vornherein ausscheiden. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 82 Abs. 2 SächsVerf folgt ein Anspruch auf umfassende gerichtliche Überprüfung eines die Gemeinde betreffenden Planfeststellungsbeschlusses unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Einfachrechtliche Vorschriften, aus denen die Antragstellerin den von ihr beanspruchten umfassenden Überprüfungsanspruch herleiten könnte, enthält das Energiewirtschaftsgesetz nicht.

2.2. Soweit sich die Antragstellerin auf eine Verletzung ihrer vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) geschützten Planungs- und Finanzhoheit stützt, kann die zwischen den Beteiligten streitige Rechtsfrage, ob bzw. in welchem Umfang die Antragstellerin mit den von ihr im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Rügen mangels einer hinreichenden Substanziierung bzw. aufgrund einer Verfristung ausgeschlossen ist, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben. Die Anfechtungsklage dürfte auch dann erfolglos bleiben, wenn die Antragstellerin mit ihren auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gestützten Einwendungen nicht materiell präkludiert ist.

Gemäß § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen wurde. Bei Anwendung dieser auch im gerichtlichen Verfahren zu beachtenden materiellen Präklusionsvorschrift (vgl. OVG M-V, Beschl. v. 28.10.2009 - 5 M 146/09 -, juris Rn. 37) sind zunächst jene Einwendungen zu berücksichtigen, die sowohl dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zuzuordnen als auch von der Stellungnahme der Antragstellerin im Schreiben vom 13.5.2008 umfasst sind. Nicht anders als in anderen Bereichen des Fachplanungsrechts ist für Einwendungen nach § 43a EnWG zu fordern, dass die Einwendung erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planfeststellung bestehen können. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll; zudem muss die individuelle Betroffenheit des Einwendungsführers erkennbar sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.2.1996, NVwZ 1997, 171 ff.; Beschl. v. 13.3.1995, UPR 1995, 269)

Soweit der beschließende Senat in seiner Zwischenentscheidung davon ausgegangen ist, dass die dem Schreiben vom 13.5.2008 nachfolgenden Stellungnahmen der Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren präkludiert seien, bedarf dies im Klageverfahren im Hinblick auf § 43a Nr. 7 Satz 4 EnWG einer weiteren Prüfung. Nach § 43a Nr. 7 Satz 4 EnWG, der von der Antragstellerin als „Behördenprivileg“ bezeichnet wird, sind Stellungnahmen von Behörden, die nach Ablauf der in § 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG bezeichneten Frist eingehen, gleichwohl zu berücksichtigen, wenn später von der Behörde vorgebrachte Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Der vergleichbaren Einschränkung der allgemeinen Präklusionsregelung in § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG a. F./§17a Abs. 4 FStrG n. F. liegt die Erwägung zugrunde, es könne nicht zu Lasten von Grundstückseigentümern gehen, wenn ein Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahmefrist im Planfeststellungsverfahren versäume (vgl. etwa Dürr, in: Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Aufl., 35 Rn. 8.31). Der so verstandene Normzweck schliesse die Annahme einer Präklusion im gerichtlichen Verfahren eines säumigen Hoheitsträgers nicht von vornherein aus. Für den vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die hier angesprochene Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.6.2009 auf ausdrückliche Bitte der Landesdirektion Chemnitz im Schreiben vom 29.5.2009 erfolgte. Jedenfalls vor diesem Hintergrund erscheint eine Präklusion zweifelhaft.

Ausgehend von einer vollumfänglichen Berücksichtigung des antragstellerischen Vorbringens aus dem Planfeststellungsverfahren dürfte die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich ohne Erfolg bleiben.

2.2.1. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung der durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 82 Abs. 2 SächsVerf geschützten - im Ausgangspunkt wehrfähigen - gemeindlichen Finanzhoheit mit der Begründung rügt, ihre Gewerbesteureinnahmen drohten durch das planfestgestellte Vorhaben „wegzubrechen“, ist eine Rechtsverletzung nicht substantiiert dargetan. Die als Teil des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts geschützte Finanzhoheit gewährleistet vor allem eine eigenverantwortliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, nicht jedoch einen dauerhaften und gleichmäßigen - oder gar steigenden - Einnahmezufluss aus der wirtschaftlichen Betätigung Privater im Gemeindegebiet. Hält eine Gemeinde dem von ihr beanstandeten Fachplanungsvorhaben eine Beeinträchtigung ihrer Finanzhoheit entgegen, setzt die Berücksichtigung dieses Vortrags die Darlegung und den Nachweis voraus, dass der finanzielle Spielraum nachhaltig in nicht mehr zu bewältigender Weise eingeengt werde; die Beeinträchtigung einer vorhandenen „Wirtschaftsstruktur“ (hier: Windenergienutzung) genügt insoweit nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.6.1997, ThürVBl. 1997, 273; Beschl. v. 18.9.1988, NuR 1999, 631 ff.). Die Antragstellerin hat zwar vorgetragen, dass ihre Gewerbesteureinnahmen zu etwa 95 % aus der Nutzung von Windenergieanlagen herrührten (rund 162.000 von 172.000 € im Jahr 2007). Für ein plötzliches „Wegbrechen“ dieser Einnahmen bei einer Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens ist anhand des antragstellerischen Vorbringens nichts ersichtlich, zumal die im Außenbereich gelegenen Windkraftanlagen auf eine dauerhaften wirtschaftliche Nutzung des offenbar besonders windhöffigen - und damit für Windanlagenbetreiber ertragreichen - Gemeindegebiets ausgerichtet sind. Im Übrigen weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass sich die Einnahmen der Antragstellerin nicht auf Gewerbesteureinnahmen beschränken werden. Angaben zu ihren Gesamteinnahmen und -ausgaben liegen trotz dieses Antragsgegnervorbringens weder im Eilverfahren noch im Klageverfahren vor.

Ausgehend von den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten hohen Anforderungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.6.1997, ThürVBl. 1997, 273; Beschl. v. 18.9.1988, NuR 1999, 631 ff.) für die Annahme einer Verletzung der gemeindlichen Finanzhoheit ist es damit sehr fraglich, ob es der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren gelingen kann, ihren entsprechenden Vortrag hinreichend zu ergänzen. Dies gilt unabhängig von der im

Klageverfahren zusätzlich zu beachtenden - prozessualen - Präklusionsregelung des § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG. Nach dieser Vorschrift muss ein Kläger, der sich gegen einen energiewirtschaftlichen Planfeststellungsbeschluss wendet, die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorlegen (zur vergleichbaren Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG siehe BVerwG, Urt. v. 30.9.1993 - 7 A 14/93 -, juris Rn. 47). Die Klagebegründung im Verfahren 4 C 24/09 enthält zur Finanzhoheit der Antragstellerin keine über das Vorbringen im Eilverfahren hinausgehenden Darlegungen.

2.2.2. Eine Verletzung der im Klageverfahren wehrfähigen gemeindlichen Planungshoheit der Antragstellerin lässt sich beim derzeitigen Verfahrensstand ebenso wenig feststellen. Bei dieser Beurteilung geht der Senat mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass Gemeinden ein Abwehrrecht gegen staatliche Fachplanungen zustehen kann, wenn die Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben in qualifizierter Weise beeinträchtigt wird. Das kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte und konkretisierte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Größräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.9.1998, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 41; Urt. v. 27.3.1992, BVerwGE 90, 96, 100; ebenso SächsOVG, NK-Beschl. v. 12.6.2003, SächsVBl. 2004, 7). An einer für die gerichtliche Überprüfung eines Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigenden hinreichend konkreten Planung fehlt es auch dann, wenn eine Gemeinde, die ihre Planung gefährdet sieht, nicht bereits im Planfeststellungsverfahren sowohl den Stand ihrer Planungen als auch die möglichen Konflikte dargelegt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.9.1993, NVwZ 1994, 371 ff.).

Nach diesem Maßstab wird sich die Antragstellerin im Klageverfahren voraussichtlich nicht mit Erfolg auf eine Verletzung ihrer gemeindlichen Planungshoheit berufen können.

Dies dürfte schon deshalb gelten, weil die Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren weder den Stand ihrer Planungen noch die sich aus der beabsichtigten Bauleitplanung möglichen Konflikte mit der Erdgastrasse dargelegt hat. Den vorgelegten Behördenakten ist nicht zu entnehmen, dass die Antragstellerin in der gebotenen Weise auf die von ihr am 23.5.2000 beschlossene Aufstellung eines Sondergebiets (§ 11 BauNVO) für einen näher bestimmten Teil des Außenbereichs des Ortsteils Dörnthal hingewiesen hätte. Beim (Fort-)Bestehen eines durch den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 23.5.2000 vor rund zehn Jahre

manifestierten, in der Folgezeit jedoch nicht durch die Erstellung eines entsprechenden Planentwurfs oder eine Bürger- und Trägerbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB) verfestigten Planungswillens für einen - vom Gesetz nur beim Vorliegen „dringender Gründe“ - vorgesehenen sog. vorzeitigen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB) hätten solche Darlegungen im Planfeststellungsverfahren umso näher gelegen, als die unter Beteiligung u. a. der Antragstellerin und der ergangene raumordnerische Beurteilung für die geplante OPAL-Erdgastrasse vom 20.9.2007 Planungsabsichten der Antragstellerin in der zur Querung von Windparks ergangenen „Maßgabe M 9“ nicht erwähnt (im Unterschied zu Planungen für Windparkbereiche anderer Gemeinden). Im Übrigen ist anzumerken, dass der Planaufstellungsbeschluss der Antragstellerin für ein Sondergebiet aus dem Jahr 2000 weder in ihrer mehr als 90seitigen Antragsschrift (ohne Anlagen) noch in der Klageschrift Erwähnung gefunden hat.

Aus dem mit der Klage- und Antragsbegründung hervorgehobenen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) zwischen der Antragstellerin und der vom 13.12.2005 lässt sich für eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit in diesem Zusammenhang voraussichtlich nichts herleiten.

Der genannte Vertrag - der in der „Maßgabe M 9“ der raumordnerischen Beurteilung (zu deren Bedeutung: BVerwG, Urt. v. 16.8.1995, NVwZ 1996, 267 ff.) ebenso wenig erwähnt wird wie der Planaufstellungsbeschluss vom 23.5.2000 - enthält weder eine konkrete Planung der Antragstellerin noch eine entsprechende Absichtserklärung. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrags hat sich die Antragstellerin bereit erklärt, die von der beabsichtigte Erweiterung des Windparks Dörnthal um zehn weitere Windkraftanlagen an noch zu bestimmenden Standorten des Eignungsgebiets im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Mit diesem Inhalt nimmt der städtebauliche Vertrag - entgegen der Antragsbegründung - weder auf den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Sondergebiet noch auf eine andere aktenkundige gemeindliche Planung Bezug.

Der städtebauliche Vertrag verweist zur Bestimmung des Vertragsgegenstands zunächst auf die unmittelbar aus dem Gesetz folgende bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und die von Gesetzes wegen bestehende Möglichkeit der Antragstellerin, für ihren Außenbereich einen Flächennutzungsplan und einen Bebauungsplan zu erlassen (§ 1 Nr. 1 und 2 des Vertrags). Weiter regelt

der Vertrag, dass die Antragstellerin ihr gemeindliches Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der von der beabsichtigten Errichtung von zehn weiteren Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 150 m erteilen „wird“ (§ 1 Nr. 3 des Vertrags). Dadurch soll „kurzfristig eine abschließende Entwicklung des Windeignungsgebiets“ an - noch zu bestimmenden Standorten - des Windeignungsgebiets erfolgen, wobei vorgesehen ist, die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke nach anlagentechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des bestehenden Windparks zu bestimmen (§ 2 des Vertrags). Zudem sollen Änderungen in der Flächennutzung und in den Antragsunterlagen für die Genehmigung weiterer Windkraftanlagen nur mit Zustimmung der Antragstellerin und der erfolgen dürfen. Darüber hinaus sind jährliche Entschädigungszahlungen der an die Antragstellerin für jede neu errichtete Windkraftanlage vorgesehen (§ 13 des Vertrags).

Bei einer Gesamtwürdigung des Vertragswerks steht der im Rahmen ihrer gesetzlich geschützten Baufreiheit die Möglichkeit offen, die im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens im Gemeindegebiet raumordnerisch als zulässig angesehenen weiteren Windkraftanlagen an beliebigen Stellen zu errichten. Mit diesem Inhalt ist der Vertrag vom 13.12.2005 - entgegen dem antragstellerischen Vorbringen - *kein Ausdruck* einer hinreichend konkretisierten *gemeindlichen Planung*. Auch deshalb wird es für das Klageverfahren der Antragstellerin voraussichtlich unerheblich sein, dass von den seit Dezember 2005 zehn zusätzlich vorgesehenen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet bislang nur neun errichtet wurden. Konkrete Planungsabsichten der Antragstellerin im Zusammenhang mit einem Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen liegen ebenso wenig vor.

Im Hinblick auf das Fehlen einer berücksichtigungsfähigen konkreten Planung der Antragstellerin kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, ob die im Jahr 2000 beschlossene Festsetzung eines Sondergebiets - trotz der im fraglichen Teil des Außenbereichs gelegenen zwei Gastrassen - in bauplanungsrechtlicher zulässiger Weise erfolgen könnte. Dies ist insoweit fraglich, weil die Antragstellerin ihr Rechtsschutzbegehren u. a. darauf stützt, dass zwischen Erdgasleitungen und Windkraftanlagen aus zwingenden Gründen des Schutzes von Leib und Leben erhebliche Schutzabstände erforderlich seien. Ausgehend vom dem antragstellerseitig behaupteten schwerwiegenden Nutzungskonflikt wäre es u. a. mit dem bauplanungsrechtlichen Konfliktbewältigungsverbot unvereinbar, eine Windkraftnutzung

im näheren Umfeld der im Eignungs- und Vorranggebiet bereits seit Jahren vorhandenen Erdgas- und Ethylengasleitungen Dritter vorzusehen.

2.3. Nachdem die Antragstellerin eine Verletzung ihrer Interessen als „einfach-rechtlich“ geschützte Grundstückseigentümerin im Planfeststellungsverfahren nicht in substantzierter Weise dargelegt hat, wird sie mit ihrem entsprechenden Klagevorbringen voraussichtlich präkludiert sein (§ 43a Nr. 7 EnWG). Unabhängig davon spricht beim derzeitigem Stand des Verfahrens nichts dafür, dass die Eigentümerinteressen der Antragstellerin - namentlich ihre Nutzungsinteressen an den in der Anlage AS 2 zur Antragsschrift genannten Grundstücken - von der Planfeststellungsbehörde nicht oder nicht mit dem gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sein könnten (zum Prüfungsmaßstab bei Gemeinden: BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 26/94 -, juris Rn. 20; SächsOVG, NK-Urt. v. 21.1.2007, SächsVBl. 2007, 233).

Mit ihren über das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und das Eigentumsrecht hinausgehenden Einwendungen gegen den Planfeststellungsbeschluss wird die Antragstellerin im Klageverfahren mangels eigener wehrfähiger Rechtspositionen insgesamt nicht gehört werden können. Dies gilt insbesondere für die Einwendungen der Antragstellerin, der Planfeststellungsbeschluss verletzte bindende Ziele der Raumordnung und des Klimaschutzes, der erforderliche Sicherheitsabstand zwischen der Erdgastrasse und den vorhandenen Windkraftanlagen sei zu gering, die Windenergienutzung (einschließlich Repowering) sei nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt worden und die Trassenwahl sei - auch mit Blick auf unzureichende Planungsunterlagen - fehlerhaft (zum Prüfungsmaßstab: BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 26/94 -, juris; BayVGh, Urt. v. 19.4.2005, BayVBl. 2006, 765 f.).

Da die Anfechtungsklage der Antragstellerin gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz voraussichtlich insgesamt erfolglos bleiben wird, überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit und der Beigeladenen an der Aufrechterhaltung des Sofortvollzugs des Planfeststellungsbeschlusses und der ungehinderten Fortführung der Bauarbeiten zur Errichtung der Erdgastrasse das Interesse der Antragstellerin an der Verhinderung dieser Arbeiten. Eine auch nur zeitlich begrenzte oder auf das Gemeindegebiet räumlich beschränkte Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wie sie von der Antragstellerin „hilfsweise“ begehrt wird, wäre - auch unter Berücksichtigung des durchaus nachvollziehbaren Interesses der Antragstellerin an der ungehinderten Entwicklung der im Gemeindegebiet gelegenen Windparks

- angesichts der fehlenden Erfolgsaussicht der Klage mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG (zu § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.4.2005, BVerwGE 123, 241, 243 f.) nicht vereinbar.

Nach alledem ist der Antrag Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz abzulehnen.

Mit Blick auf das in den umfangreichen Schriftsätzen der Antragstellerin zum Ausdruck kommende Interesse an der Sicherung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet merkt der Senat Folgendes an:

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin lässt es die Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge durchaus zu, dass Gastrassen ausgewiesene Windnutzungsgebiete queren. Dies folgt insbesondere aus dem Begründungsteil des Plans unter B-16 f., der eine „konfliktarme“ Integration von Produkten- und Ferngasleitungen vorsieht. Soweit sich mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung Betroffene in zulässiger Weise gegen den Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung wenden, er verletze abwägungsfeste Ziele der Raumordnung, wird in entsprechenden gerichtlichen Verfahren auch der Frage nachzugehen sein, ob die Ausweisung des Vorranggebiets zur Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz durch die mit Wirkung zum 20.10.2005 in Kraft gesetzte Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge *wirksam* ist. Ausgehend von dem Vorbringen u. a. der Antragstellerin, zwischen Windkraftanlagen und Gasleitungen sei zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben ein besonderer Schutzabstand zwingend erforderlich, wäre die vom Satzungsgeber bei der Ausweisung von Vorranggebieten zugrunde gelegte Annahme, Ferngasleitungen und Windkraftanlagen könnten bei Wahrung eines Mindestabstands von „rund 50 - 70 m“ (so der Begründungsteil unter B-17) „konfliktarm in ein Windnutzungsgebiet“ integriert werden, falsch. Ein daraus erwachsender Mangel im Abwägungsvorgang (fehlerhafte Tatsachengrundlage) des Regionalen Planungsverbands wäre - auch unter Berücksichtigung der im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens geänderten landesrechtlichen Vorschriften über die Planerhaltung - jedenfalls dann beachtlich, wenn er sich auf das Abwägungsergebnis (Ausweisung von Vorranggebieten) auswirken würde. Da das Vorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz - bereits vor seiner zum 20.10.2005 erfolgten Ausweisung durch den Regionalen Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge - sowohl von einer Erdgasfernleitung als auch von einer Ethylenleitung durchzogen wird, könnte sich ein auf der Grundlage des Antragsvorbringens ange-

nommener Mangel im Abwägungsvorgang des Regionalen Planungsverbands mit der Folge einer Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit auf die Ausweisung des Vorranggebiets auswirken.

Soweit die Antragstellerin vorgetragen hat, während der *Bauphase* seien Fundamentschäden an Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu befürchten, wird dem bereits durch Zwischenverfügungen Rechnung getragen, die der Senat im vergangenen Jahr in einem Parallelverfahren erlassen hat. Danach sind Lockerungssprengungen der Beigeladenen in einem Umkreis von weniger als 300 m um näher bezeichnete Grundstücke des Gemeindegebiets untersagt. Ob während der *Betriebsphase* der Erdgastrasse, die nach den Planungen der Beigeladenen ab Herbst 2011 aufgenommen werden soll, schwerwiegende Gefahren für Leib und Leben drohen, ist Gegenstand kontroverser gutachterlicher Stellungnahmen. Im Hinblick darauf dürfte in Hauptsacheverfahren von Klägern, die mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen sind, eine Beweiserhebung erforderlich sein. Vergleichbare Konfliktlagen waren - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung bislang nicht zu entscheiden. Bei der Beurteilung des jeweiligen Vorbringens zu den Schutzabständen wird möglicherweise auch zu berücksichtigen sein, dass etliche Windkraftanlagen im Gemeindegebiet den nunmehr als zwingend angesehenen Schutzabstand zu den langjährig vorhandenen Gasleitungen nicht wahren. Zudem hat ein Grundeigentümer, der sich in einem parallel geführten vorläufigen Rechtsschutzverfahren insbesondere unter Hinweis auf drohende Gefahren für Leib und Leben gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz wendet, im Planaufstellungsverfahren gefordert, dass ihm für den Fall einer Genehmigung der von ihm abgelehnte Trasse gestattet werde, „Windkraftanlagen bis zu fünf Meter an die Gasleitung heran“ bauen zu dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da sich die Beigeladenen durch ihre Antragstellung einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO), sind ihre außergerichtlichen Kosten nach § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 2004, der für Klagen drittbetroffener Gemeinden durchweg einen Streitwert von 60.000 € vorsieht (u. a. in Nr. 2.3). Dieser Betrag wurde für das vorläufige Rechtsschutzverfahren halbiert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

von Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin